

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Reinwälder e.V.“

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und des Umweltschutzes.

Die Natur stellt für ein Kind eine anregungsreiche Umgebung dar. Hier werden durch unmittelbares Erleben und eigene Erfahrungen alle Sinne des Kindes wachgehalten und entwickelt.

Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch:

- a) Bereitstellung, Unterhaltung und Instandhaltung des „Schülerwagens“ im Grunewald, Revierförsterei Eichkamp, einschließlich der Aufrechterhaltung und Gewährleistung der erforderlichen Verkehrssicherheit im Umkreis des Schülerwagens (auch z.B. Todholzentfernung, Schädlingsbekämpfung, Beobachtung des Baumbestandes usw.) erforderlichenfalls durch Dritte - z.B. bei der Todholzentfernung.-
- b) Durchführung von waldpädagogischen Projekten: Als außerschulischer Lernort bietet der Reinwälder e.V. Kindern Walderlebnis als interaktive Naturerfahrung. Er verbindet dabei Umweltbildung und spielerische Auseinandersetzung mit der Natur durch authentisches Erleben des Waldes mit seinen vielfältigen Beziehungen zum Menschen. In den waldpädagogischen Projekten werden

die Grundlagen des Waldwachstums, und die Zusammenhänge des Waldökosystems vermittelt, mit dem Ziel die Kinder zum Beobachten, Entdecken und Fragenstellen anzuregen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und der Satzung zustimmt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist spätestens am Ende eines Monats zum Ende des Folgemonats zu erklären.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob oder wiederholt verstoßen hat oder wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Als Verstoß gilt insbesondere die mehrmalige Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft der Eltern eines zu betreuenden Kindes erlischt automatisch mit Ende der Betreuung des Kindes in der Hortgruppe der Reinwälder.

§ 5

Vereinsbeitrag

Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins;
 - g) Aufnahme von Darlehen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden. Anwesende Ehegatten gelten auch ohne schriftliche Vollmacht als bevollmächtigt, das Stimmrecht für ihren nicht anwesenden Ehegatten auszuüben.
3. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- a) Tag und Ort der Mitgliederversammlung;
- b) Feststellung über die ordnungsgemäß ergangene Einladung;
- c) Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder und deren Eintragung in die Anwesenheitsliste;
- d) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- e) Wortlaut der Tagesordnung und Anerkennung oder Ablehnung von Dringlichkeitsanträgen;
- f) Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse.

Das Protokoll soll in der Regel eine Woche nach der Mitgliederversammlung fertig gestellt und an geeigneter Stelle bekannt gemacht sein.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem und höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die mit einer Mindestladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das an geeigneter Stelle bekannt gemacht wird.

5. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein. Er lädt hierzu schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung kann durch Brief erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Das Vermögen wird erst nach Prüfung durch das zuständige Finanzamt übertragen. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Berlin, den

